

Lernmittelkostenentlastungsverordnung

vom 2003

Bezug: Verordnung über Lernmittelkostenentlastung an den Schulen in Sachsen-Anhalt (Lernmittelkostenverordnung) vom 31.3.1994 (GVBl. LSA S.505)

Aufgrund

- a) des § 72 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom . Februar 2003 (GVBl. LSA S.), und
- b) des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und Nummer 41 der Anlage zum Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 135), - im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen – wird verordnet:“

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Lernmittel ermöglichen den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können sie dem Unterricht in den einzelnen Fächern besser folgen, ihn nachbereiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten. Den Sorgeberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern wird deshalb empfohlen, Lernmittel nach eigenem Ermessen als persönliches Eigentum anzuschaffen.
- (2) Diese Verordnung regelt Art, Umfang und Zeitpunkt der Entlastung der Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigter von den Lernmittelkosten gemäß § 72 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Lernmittel

- (1) Lernmittel im Sinne dieser Verordnung sind
 1. Schulbücher, die ausschließlich für Unterrichtszwecke bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern regelmäßig gebraucht werden und den Unterrichtsstoff für mindestens ein Schuljahr enthalten,
 2. sonstige Lernmaterialien:
 - a) Druckwerke, die an Stelle von Schulbüchern verwendet werden,
 - b) spezifische Lernmaterialien, die zum Erreichen der Lernziele erforderlich sind, auch wenn es sich nicht um Druckwerke handelt, wie Rechen- und Lesekästen,
 - c) Schriften, die vorrangig für den Unterricht bestimmt sind und die der notwendigen Ergänzung der Schulbücher dienen, wie Tabellensammlungen, Atlanten, Wörterbücher, historische Quellenschriften, naturwissenschaftliche Versuchsanleitungen,
 - d) Lernsoftware.

- (2) Nicht unter die Entlastung von Lernmittelkosten fallen
1. Lehr- und Unterrichtsmittel, die zur Ausstattung der Schule gehören,
 2. Lernmittel, in denen Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist (z.B. Arbeitshefte) und die deshalb für eine Ausleihe ungeeignet sind,
 3. die Fibel und das Mathematikbuch im ersten Schuljahrgang,
 4. Unterrichtsmittel und -gegenstände, soweit sie nach Art und Umfang nicht ausschließlich für den Unterricht, sondern ebenso für den Privatgebrauch bestimmt sind oder zur persönlichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler gehören, insbesondere
 - a) Lektürehefte und Literaturwerke,
 - b) Schreib- und Zeichenpapier sowie allgemein gebräuchliche Schreib-, Zeichen- und Rechengерäte einschließlich technischer Hilfsmittel,
 - c) Verbrauchsmaterial, das die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten sonstige Unterrichtsmittel geringen Wertes,
 - d) Gegenstände und Fachbücher, die auch zur Berufsausübung dienen.

§ 3

Ausleihe von Lernmitteln

- (1) Eine Form der Entlastung von Lernmittelkosten wird ab Schuljahr 2003/2004 durch die Ausleihe von Lernmitteln gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr pro persönlich entliehenem Lernmittel gewährt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen werden Leistungsgebühren nach Nummer 1 und für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Nummer 2 der Anlage erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühren sind, unabhängig von den Schulformen, pro entliehener Einheit jährlich zu entrichten. Einheit ist jeder einzelne Band, jede ausgeliehene zusammengehörige Einheit oder jedes benutzbare Werk.
- (4) Auslagen gemäß § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zusätzlich zu entrichten, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Leihberechtigt sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die eine öffentliche oder genehmigte Schule in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt besuchen.
- (6) Über die Inanspruchnahme der Entlastung nach Absatz 1 entscheiden die Leihberechtigten.
- (7) Ausgenommen von der Entlastung nach Absatz 1 sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Personensorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, wenn die Schülerinnen und Schüler eine Ausbildungsvergütung in Höhe von mindestens netto 384 Euro monatlich oder finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) vom 24.3.1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuausrichtung der Bundeswehr vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013) erhalten.

- (8) Sorgeberechtigten mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern sowie Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), und Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946), werden Teilbefreiungen gewährt.
- (9) Für die Ausleihe von Lernmitteln durch Schülerinnen und Schülern, die im Laufe des Schuljahres die Schule wechseln, ist an der aufnehmenden Schule keine nochmalige Leistungsgebühr zu entrichten. Ihnen sind die ausleihbaren Lernmittel für das laufende Schuljahr durch die aufnehmende Schule gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die ausgeliehenen Lernmittel bleiben im Eigentum des Landes und sind in der Regel zum Schuljahresende, spätestens jedoch beim Verlassen der Schule zurückzugeben. Für genehmigte Schulen in freier Trägerschaft bleiben die Lernmittel im Eigentum des Landes, die im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel beschafft wurden.

§ 4

Weitere Form der Entlastung

Eine weitere Form der Entlastung von Lernmittelkosten wird gewährt, indem Schülerinnen und Schülern Lernmittel für den ausschließlichen Gebrauch in der Schule zur Verfügung gestellt werden. Diese Form der Entlastung erfolgt gebührenfrei. Schriften, die vorrangig für den Unterricht bestimmt sind und die der notwendigen Ergänzung der Schulbücher dienen, wie Tabellensammlungen, Atlanten, Wörterbücher, historische Quellenschriften, naturwissenschaftliche Versuchsanleitungen sowie Lernsoftware dürfen von der Schule nur in dieser Form (Klassensätze bzw. Schullizenzen) beschafft und eingesetzt werden.

§ 5

Kostenträger und Höchstbeträge

- (1) Für öffentliche Schulen und genehmigte Schulen in freier Trägerschaft trägt das Land die Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Gesamtverfügungsrahmen für die öffentlichen Schulen ergibt sich aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln und den Einnahmen aus Leistungsgebühren.
- (2) Lernmittel dürfen nur entsprechend dem Bedarf und unter Beachtung der für die einzelne Schule festgelegten Höchstbeträge beschafft werden.
- (3) Das Verfahren zur Ermittlung der Höchstbeträge wird durch das Kultusministerium festgelegt und im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Die Ersatzbeschaffung ist durch Ausgleich zwischen den Schulen über eine Lernmittelbörse gering zu halten.

§ 6
Schadensersatz

Die Schülerinnen und Schüler haben die ihnen überlassenen Lernmittel pfleglich zu behandeln. Sorgeberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler haften bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Lernmittel nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch wird durch die Schule festgestellt und von den Staatlichen Schulämtern durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 7
Zuständigkeit

- (1) Die Beschaffung und Verwaltung des Leihbestandes an Lernmitteln sowie die Durchführung des Leihverfahrens obliegen den Schulen.
- (2) Die Einnahme und Verwaltung der Leistungsgebühren sowie Regelungen zu Mahnverfahren obliegen dem Kultusministerium. Das Land behält sich die Übertragung dieser Aufgaben auf Dritte vor.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Lernmittelkostenverordnung vom 31. März 1994 (GVBl. LSA S. 505), geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), aufgehoben.
Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Ifd. Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Leistungsgebühren</u> Ausleihe von Lernmittel/Schuljahr/ je Einheit	
1.1.	Bezug von Werken	3
1.2.	Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz	1
1.3.	Mehrkinderfamilien (schulpflichtige)	
1.3.1.	drei und vier Kinder	2
1.3.2.	ab fünf Kindern	1
2.	<u>Verwaltungsgebühren</u> Bearbeitungsgebühren für die Wiederbeschaffung von verlorenen oder zerstörten Lernmitteln <small>Anmerkung: Die Gebühren werden neben der Ersatzleistung erhoben.</small>	
2.1.	Beschaffung von Ersatzexemplaren je Einheit	5
2.2.	Mahngebühren je Einheit	
2.2.1.	für die erste Mahnung	2
2.2.2.	für die zweite Mahnung	3
	<small>Anmerkung: Mahngebühren entstehen mit der Generierung des Mahndatensatzes, Portokosten sind in der Gebühr enthalten.</small>	